



ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST



NEMZETI  
KÖZSZOLGÁLATI  
EGYETEM  
LUDOVIKA



Institut  
für Ostrecht  
Institute for East European Law

*Összehasonlító jogi kutatóműhely:*

„Jogi határvidékek: a magánjog és a közjog érintkezési pontjai  
hibrid jogterületeken“

*Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt:*

„Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht  
und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“

5/A számú Working Paper

Working Paper Nr. 5/A

Prof. Dr. Papp Tekla

**Persona Imperfecta: die unvollständige juristische Personen im ungarischen  
Privatrecht<sup>1</sup>**

**( Imperfecta jogi személyek a magyar magánjogban<sup>2</sup>)**

**2024. november**

Vortrag auf der Tagung der Forschungswerkstatt „Zwischen öffentlich und privat: die juristische Person in  
den Rechtsordnungen Mitteleuropas zu Beginn des 21. Jahrhunderts A köz és a magán határán: a jogi  
személy Közép-Európa jogrendszerében a 21. század kezdetén“

---

<sup>1</sup> Diese Studie ist im Rahmen des Forschungsprojekts der Rechtsvergleichenden Forschungswerkstatt entstanden.

<sup>2</sup> A tanulmány az Összehasonlító Magánjogi Kutatóműhely kutatási projektjének keretében készült.

## **Persona Imperfecta: die unvollständige juristische Personen im ungarischen Privatrecht<sup>3</sup>**

Der Zweck dieser kurzen Studie besteht darin zu beurteilen, ob die an privaten Rechtsbeziehungen in Ungarn beteiligten juristischen Personen in vollem Umfang die Merkmale und Kriterien aufweisen, die vom Gesetzgeber und der Wissenschaft im Zusammenhang mit der juristischen Person wurden.

### **I. Kriterien der juristischen Person**

#### **1.1. Das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch**

Die juristische Person muss einen eigenen Namen, einen eigenen Sitz, ein von ihren Mitgliedern<sup>4</sup> und Gründern getrenntes Vermögen sowie eine Organisation haben, die ihre Geschäftsführung wahrnimmt.<sup>5</sup>

Die juristische Person muss ihre Verpflichtungen aus ihrem eigenen Vermögen decken. Die Gesellschafter und der Gründer der juristischen Person haften nicht für die Schulden der juristischen Person. Wenn ein Mitglied oder Gründer einer juristischen Person seine beschränkte Haftung missbraucht und dadurch bei Auflösung ohne Rechtsnachfolger der juristischen Person unbefriedigte Gläubigeransprüche bestehen bleiben, sind das Mitglied oder der Gründer zur unbegrenzten Begleichung dieser Schulden verpflichtet.<sup>6</sup>

#### **1.2. Die zivilrechtliche Literatur<sup>7</sup>**

In der ungarischen Rechtsliteratur<sup>8</sup> besteht hinsichtlich der Merkmale und Kriterien einer juristischen Person folgender Konsens. Die juristische Person verfügt über getrennte Vermögenswerte:<sup>9</sup> das Eigentum der juristischen Person ist nicht dasselbe wie das Eigentum ihrer Bestandteile/Mitglieder<sup>10</sup> (Grundsatz der Eigentumstrennung/-abgliederung).<sup>11</sup> Das Sondervermögen der juristischen Person ergibt sich aus ihrer eigenständigen finanziellen Verantwortung: Die juristische Person haftet für die Verbindlichkeiten und

<sup>3</sup> Diese Studie ist im Rahmen des Forschungsprojekts der Rechtsvergleichenden Forschungswerkstatt entstanden.

<sup>4</sup> Das ungarische Gesellschaftsrecht spricht nicht von „Gesellschaftern“, sondern von „Mitgliedern“.

<sup>5</sup> Gesetz V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Folgenden: uBGB) § 3:1 Abs. (5).

<sup>6</sup> So uBGB § 3:2 Abs. (1)-(2).

<sup>7</sup> Der Unterabschnitt basiert auf PAPP Tekla: Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. In: *Opuscula Civilia*, Vision des Privatrechts. Szeged, Lectum, 2013. 209-222.

<sup>8</sup> Für einen neueren und funktionalen Ansatz hierzu siehe: AUER Ádám: Die Auswirkungen verantwortungsvoller Unternehmensführung auf die Theorie der juristischen Personen. *Jogtudományi Közlöny*, 4/2013, 193-202.

<sup>9</sup> Siehe auch: LEHOCZKI Zóra Zsófia: Komödie der konzeptionellen Irrtümer – in der Rolle des indirekten Objekts des Eigentumsrechts: der juristischen Person. *Opuscula Civilia*, 3/2017, [akk.uni-nke.hu/oktatasi-egysegek/civilisztiaiki-intezet/opuscula-civilia](http://akk.uni-nke.hu/oktatasi-egysegek/civilisztiaiki-intezet/opuscula-civilia). Zuletzt: 8.5.2017; Hauptstädtisches Tafelgericht AZ.: 13. Gf. 40.334/2010/8 (die fünf Tafelgerichte bilden die dritte Stufe der vierstufigen ungarischen Gerichtshierarchie und können daher mit den deutschen und österreichischen Oberlandesgerichten verglichen werden).

<sup>10</sup> AUER Ádám – BAKOS Kitti – BUZASI Barnabás – FARKAS Csaba – NÓTÁRI Tamás – PAPP Tekla: *Gesellschaftsrecht*. Ed.: PAPP Tekla, Szeged, Lectum Kiadó, 2011. 33.

<sup>11</sup> SZALAI Ákos: Die Grenzen der Rechtspersönlichkeit wirtschaftlicher Unternehmen. *Iustum Aequum Salutare*, 1/2015. 12.: „... der Schlüssel zur Rechtspersönlichkeit liegt darin, dass die Mitglieder das investierte Vermögen nicht von der Organisation zurückfordern können, die Gläubiger der Mitglieder können von der Organisation keine Rückzahlung der Schulden des Mitglieds verlangen. Dies wird als ermöglichende Vermögenstrennung (affirmative asset partitioning) oder als Schutzschild der Körperschaft bezeichnet (entity shield).“

Schulden der juristischen Person, nicht jedoch für die Schulden ihrer Bestandteile/Mitglieder. Bei der Gründung einer juristischen Person errichten die Gründer eine neue Organisation, eine neues Rechtssubjekt, indem sie ihr eigenes Vermögen beschränken. Die Gründer schaffen das Vermögen der neuen juristischen Person durch eine finanzielle Einlage, um deren Wert sie ihr eigenes Vermögen begrenzen oder mindern. Das von den Gründern zur Verfügung gestellte Vermögen gehört nicht mehr ihnen, sondern der neuen Organisation, der juristischen Person. Mit der Gründung der juristischen Person wird die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten finanziellen Einlagen zum eigenständigen Vermögen des neuen, eigenständigen Rechtssubjekts. Die Gründer der juristischen Person erhalten als Ausgleich für die Beschränkung ihres eigenen Vermögens (Zurverfügungstellung der finanziellen Einlage) in einer bestimmten Art und Weise ausübbar Rechte: beispielsweise Mitgliedschaftsrechte in Wirtschaftsgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und Vereinigungen sowie Gründerrechte in Stiftungen. Die Stifter können nach der Gründung der Stiftung nicht mehr unmittelbar über das dem Stiftungszweck zugewiesene Vermögen verfügen.<sup>12</sup>

Bei der Gründung einer juristischen Person ist es das Ziel der Gründer, eine unabhängige Rechtspersönlichkeit zu schaffen, indem sie einen Teil ihres Vermögens abtrennen und es dieser unabhängigen Organisation zuordnen. Mit der Vermögenstrennung wird aus dem Rechtsgegenstand ein Rechtssubjekt, bei der der bisherige Eigentümer – in der Regel – ins Mitglied umgewandelt werden.<sup>13</sup> Die Gründer und Mitglieder gelten nicht als Eigentümer der juristischen Person, da die geltenden privatrechtlichen Regelungen die Existenz und Ausübung von Eigentumsrechten an Rechtssubjekten nicht zulassen.<sup>14</sup> Darüber hinaus kann ein Rechtssubjekt (eine Organisationsform) nicht als Eigentumswert Gegenstand des Rechtsverkehrs sein.<sup>15</sup> Die juristische Person ist Eigentümerin der Vermögenswerte, die sie während ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt oder durch ihre Tätigkeit schafft. Das abgesonderte Vermögen der juristischen Person ergibt sich aus ihrer eigenständigen finanziellen Verantwortung: Die juristische Person haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten und Schulden, nicht jedoch für die ihrer Bestandteile/Mitglieder.

Das wesentliche Merkmal einer juristischen Person ist die dauerhafte Organisation, worunter Folgendes zu verstehen ist:

---

<sup>12</sup> Oberstes Gericht, *Bírószági Határozatok* (Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts, abgekürzt: BH) 1992. 54.

<sup>13</sup> Siehe dazu auch CSEHI Zoltán: Über Zwang und Dispositivität der Regelung einer juristischen Person des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. *Polgári Jog*, 3/2016, 2.

<sup>14</sup> Hauptstädtisches Gericht, AZ.: 6. G. 40.132/2002/3 (das seinerzeitige Hauptstädtische Gericht stand auf einer Gerichtsstufe, die mit den deutschen Landgerichten und den österreichischen Landesgerichten verglichen werden kann).

<sup>15</sup> Oberstes Gericht, *Bírószági Döntvények Tára* (Entscheidungssammlung, in der Folge abgekürzt: BDT) 2001. 166.; BDT 2001. 165.

- erstens, dass der Bestand der juristischen Person durch den Wechsel ihrer Bestandteile/Mitglieder (Tod/Auflösung ohne Rechtsnachfolger/Umwandlung) nicht berührt wird;
- zweitens, dass ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane den „Willen“ der juristischen Person aktivieren;
- drittens, dass eine Organisationsstruktur mit Hierarchien und Positionen entsprechend den Funktionen geschaffen wird (welches Gremium hat welche Befugnisse, welches Gremium kann das andere kontrollieren, welches Gremium kann in den Betrieb des anderen eingreifen usw.).

Die staatliche Anerkennung ist für die Gründung, Rechtsfähigkeit und den Betrieb einer juristischen Person von wesentlicher Bedeutung:

- erstens kann eine Organisation nur zu einem zulässigen sozialen und wirtschaftlichen Zweck gegründet werden;
- zweitens wird die Legalität auf normativer (durch Gesetz) und individueller (durch Registrierung) Ebene gewährleistet.

Damit eine juristische Person im Rechtsverkehr und im Wirtschaftsverkehr auftreten kann, benötigt sie einen eigenen Namen, unter dem sie auftreten und durch den sie von anderen Rechtssubjekten unterschieden werden kann. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person ist an ihren Namen gebunden.

Die „Willensäußerung“ durch den Vertreter einer natürlichen Person ergibt sich aus den Definitionsmerkmalen einer juristischen Person, nämlich einer ständigen Organisation und des Handelns unter eigenem Namen. Aufgrund der Rechtsnatur ihrer Persönlichkeit – sie ist im Grunde genommen eine Fiktion, und sie besteht aus natürlichen Personen –<sup>16</sup> kann die juristische Person ihre Tätigkeit nur durch natürliche Personen ausüben, deren Handlungen als Tätigkeiten der juristischen Person gelten (Zurechnungsgrundsatz).<sup>17</sup> Die Tätigkeit eines Geschäftsführers, eines Arbeitnehmers oder eines Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds einer juristischen Person, die im Namen der juristischen Person ausgeübt wird, gilt als das Handeln der juristischen Person. Beim Abschluss einer Transaktion durch eine juristische Person haben die natürlichen Personen, die im Namen der juristischen Person handeln, keinen eigenständigen Willen zum Abschluss einer Transaktion. Der Beschluss des Vorstands, der den Abschluss

---

<sup>16</sup> KEMENES István: Der „Durchbruch“ der Eigenverantwortung der juristischen Person. In: *Tanulmányok Bérczi Imre egyetemi tanár születésének 70. évfordulójára*. Hrsg.: TÓTH Károly, Szeged, SZTE AJTK, Acta Universitatis Szegediensis, Acta Juridica et Politica, Tomus LVIII., Fasciculus 1-41. 2000. 315.

<sup>17</sup> Kurie (Name des Obersten Gerichts seit 2011), BDT 2023. 4682.: Als Verhalten der juristischen Person gilt das Verhalten derjenigen leitenden Repräsentanten der juristischen Person, die ein selbstständiges Vertretungsrecht haben. Wenn ein Kaufvertrag ohne gegenseitiges Wissen abgeschlossen wird, eine Registrierungsgenehmigung für dieselbe Immobilie erteilt wird und der juristischen Person durch eine der Transaktionen ein Schaden entsteht, gilt dies unabhängig davon als Schaden, der durch das eigene Verhalten der juristischen Person verursacht wurde, unabhängig davon, welcher leitende Repräsentant gehandelt hat.

einer Transaktion genehmigt, kann nicht als Gesamtheit individueller Vertragswillen gewertet werden (wiederum der Zurechnungsgrundsatz).<sup>18</sup>

Die Unabhängigkeit der juristischen Person gegenüber den Gründern ergibt sich aus dem eigenständigen Vermögen und der dauerhaften Organisation. Die Rechtssubjekte, die eine juristische Person gründen, haben keinen Einfluss auf deren spätere Geschäftstätigkeit. Aus den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung, der Eigenständigkeit und der dauerhaften Organisation ergibt sich, dass die juristische Person auf längere Dauer hin gegründet ist.

Die dargelegten Kriterien für eine juristische Person entsprechen dem ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch. § 3:1 Abs. (4)–(5) und § 3:2 Abs. (1) zählen sie auf und fügen noch hinzu, dass die gesetzliche Definition auch die Bereitstellung des Sitzes (Kontaktierbarkeit der juristischen Person) als aus Sicht der Verkehrssicherheit wichtiges Kriterium beinhaltet. Aus Gründen der Rechtssicherheit legt der Gesetzgeber in einem gesonderten Absatz fest, dass eine juristische Person nur zu einem Zweck gegründet werden kann, der gesetzlich zulässig ist. Das Gesetz kann einen verbotenen Zweck allgemein, in Bezug auf alle juristischen Personen, oder im Besonderen, in Bezug auf bestimmte Arten von juristischen Personen festlegen.

## **II. Der Typenzwang im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch beruht für juristische Personen auf dem Typenzwang und erkennt insgesamt fünf Arten von juristischen Personen an: den Verein (Buch 3, Teil 2), die Wirtschaftsgesellschaft (Buch 3, Teil 3), die Genossenschaft (Buch 3, Teil 4), die Vereinigung (Buch 3, Teil 5) und die Stiftung (Buch 3, Teil 6). Nur die Wirtschaftsgesellschaft ist in Unterarten gegliedert: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft.

Abgesehen vom ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch kann nur das Gesetz die Anerkennung und Errichtung einer juristischen Person als juristische Person vorsehen.<sup>19</sup> Ein anderes Gesetz als das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch soll einen neuen Typ an juristischen Personen nur dadurch vorsehen, dass es die Existenz der im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Kriterien für die Rechtspersönlichkeit vorschreibt.

---

<sup>18</sup> Oberstes Gericht, Polgári Jogi Döntvények (Zivilrechtliche Entscheidungssammlung, abgekürzt: PJD) 2017. 8.; Hauptstädtisches Tafelgericht, AZ: FÍT 17. Pf. 20 237/2012/10.; Tafelgericht Szeged, AZ.: SZÍT Pf. 20 104/2007.; Tafelgericht Pécs, AZ.: PÍT Pf. I. 20 370/2009/4.; Tafelgericht Pécs, AZ.: PÍT Pf. II. 20 470/2010/4.

<sup>19</sup> Kritisch hierzu CSEHI (2016) op.cit. 1.

Der Typenzwang bedeutet auch, dass es zivilrechtlichen Rechtssubjekten nicht gestattet ist, juristische Personen in einer Form zu gründen, die nicht zu den gesetzlich geregelten Typen gehört. Abweichungen von den im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Typen sind nicht möglich.<sup>20</sup> Da unser geltendes Recht z.B. eine stille Gesellschaft nicht kennt, gilt eine solche Vereinbarung als nichtiger zivilrechtlicher Vertrag.<sup>21</sup>

Die allgemeinen Regeln einer juristischen Person im Dritten Buch des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch finden Anwendung auf die gesetzlichen Typenformen, auf Formationen, die nach anderen Gesetzen als juristische Personen gelten, und drittens an Formationen, die das Gesetz als Rechtssubjekte ansieht, ohne ihnen Rechtspersönlichkeit zu verleihen, z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts<sup>22</sup> oder das Gemeinschaftshaus<sup>23</sup>. Für alle diese Rechtssubjekte gelten die allgemeinen Regeln der juristischen Person insoweit, als die besonderen Regelungen für die drei Gruppen von Rechtssubjekten keine abweichenden Regelungen enthalten (*lex specialis derogat legi generali*).

### III. Klassifizierung der juristischen Personen<sup>24</sup>

Die verschiedenen juristischen Personen können nach bestimmten Gesichtspunkten in Typen und Arten unterteilt werden. Grundsätzlich lässt sich zwischen privaten und öffentlichen juristischen Personen unterscheiden: privatrechtliche juristische Personen entstehen im Rahmen der Privatautonomie auf der Grundlage eines privaten Rechtsgeschäfts (z. B. Gesellschaftsvertrag), während öffentlich-rechtliche Personen (z. B. Staat, Selbstverwaltung<sup>25</sup>, Haushaltsorgan<sup>26</sup>) öffentliche Aufgaben wahrnehmen und an privatrechtlichen Rechtsbeziehungen nur ohne hoheitliche Befugnisse teilnehmen können. Innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts können wir juristische Personen institutionellen Typs (z. B. staatliche Körperschaften) unterscheiden, die zweckgebundene Vermögenswerte aus dem Staatseigentum verwalten und wirtschaften. Es kann unterschieden werden zwischen juristischen Personen, die im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind (z. B.: Verein, Genossenschaft), und solchen, die nicht darin enthalten sind (z. B.: Kirche).

---

<sup>20</sup> CSEHI (2016) op. cit. 2.

<sup>21</sup> Oberstes Gericht, AZ.: Pfv. VI. 23.251/1996.; Ähnliches dürfte für in Deutschland verbreitete Mischformen wie z.B. die GmbH & Co. KG etc. gelten.

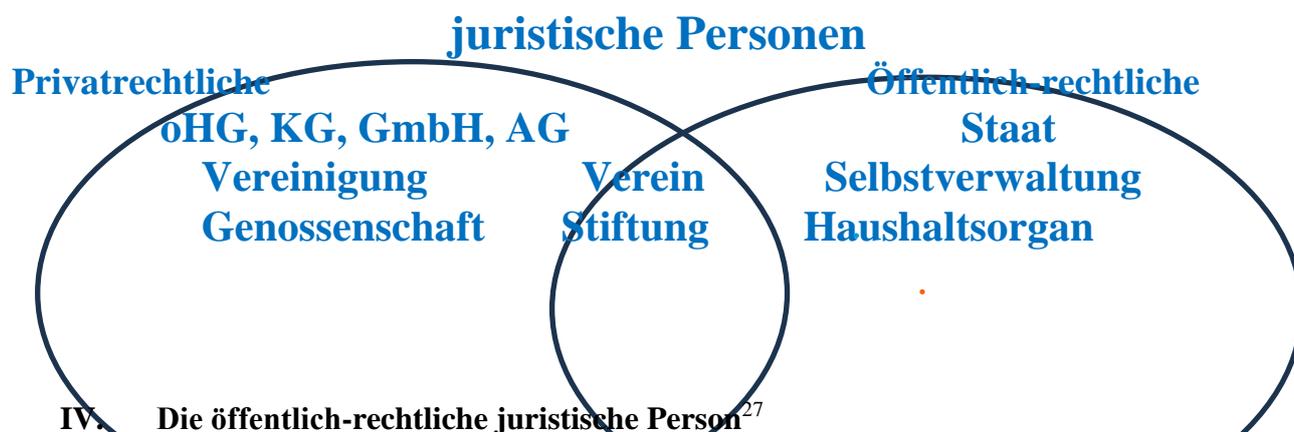
<sup>22</sup> So uBGB §§ 6:498-513.

<sup>23</sup> Gesetz CXXXIII von 2003 über Mehrfamilienhäuser.

<sup>24</sup> PAPP (Opten) op. cit. 362-363.; Siehe hierzu auch : SZIKORA Veronika: Das Schicksal besonderer Bestimmungen für bestimmte Arten von juristischen Personen im Zusammenhang mit der Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuches. *Collega*, 2/2000, 45-51.

<sup>25</sup> Kurie, BDT 2023. 4706.: In Bezug auf das Verhalten des Bürgermeisters kann das Zurechnungsprinzip Anwendung finden, und in einer Klage zur Feststellung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten aufgrund der Ausübung öffentlicher Gewalt kann die Klage abgewiesen oder das Verfahren eingestellt werden, wenn der Bürgermeister seine Tätigkeit auf dieser Grundlage ausübt (...).

<sup>26</sup> Ein Haushaltsorgan ist eine juristische Person, die zur Erfüllung einer im Gesetz oder in ihrer Gründungsurkunde festgelegten öffentlichen Aufgabe gegründet wurde und durch Eintragung in das vom ungarischen Schatzamt (Fiskus) geführte Stammbuchregister am Tag der Eintragung Rechtspersönlichkeit erlangt und durch Löschung aus dem Register in der Regel zum Tag der Löschung aufgelöst wird: [https://www.allamkincstar.gov.hu/Koltsegvetes/Torzskonyvi\\_nyilvantartas/Altalanos-informaciok](https://www.allamkincstar.gov.hu/Koltsegvetes/Torzskonyvi_nyilvantartas/Altalanos-informaciok). Zuletzt: 22. 10. 2024.



„Mit der Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Privatrechts will der Staat seinen Anteil an seiner öffentlichen Verwaltung an die Bürgerschaft, an die sich selbst organisierende Gesellschaft abgeben.“<sup>28</sup>

Das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch enthält detaillierte Regelungen für die Arten von juristischen Personen, die im Rahmen zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse im Kreis der Privatautonomie gegründet werden und tätig sind.<sup>29</sup> Den Subjekten des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme des Staates, der Selbstverwaltungen und öffentlicher Körperschaften – kann nur relative Rechtsfähigkeit zuerkannt werden:<sup>30</sup> sie können nur im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Pflichten und Befugnisse handeln.<sup>31</sup>

Es ist gerechtfertigt, einer Person des öffentlichen Rechts die Rechtspersönlichkeit zu verleihen, wenn ihre Aufgaben die Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr erfordern;<sup>32</sup> dies geschieht in der Regel in der Rechtsform des Haushaltsorgans. Das Haushaltsorgan verwaltet sich selbst und wird aus dem Staatshaushalt finanziert. Daher sind seine Wirtschaftsgebarung und seine Fähigkeit, Eigentum zu erwerben, durch die Finanzgesetzgebung eingeschränkt. Bei der Entscheidung darüber, ob es sich bei einer Organisation um eine juristische Person mit der Rechtsfähigkeit eines zentralen

<sup>27</sup> Einen detaillierten Überblick über das Thema liefern: KISFALUDI András: Die juristische Person des öffentlichen Rechts als privatrechtliches Tabu? In: *Liber Amicorum Studia L. Vékás dedicata, Ünnepi dolgozatok Vékás Lajos tiszteletére*. Hrsg.: KISFALUDI András, Budapest, ELTE ÁJK. 2009. 165-195.

<sup>28</sup> LÁBADY Tamás: *Ein allgemeiner Teil des ungarischen Privatrechts (Zivilrechts)*. Dialóg Campus Kiadó, Budapest – Pécs, 1997. 26.

<sup>29</sup> Details hierzu: KISFALUDI András: Die Regelung juristischer Personen im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. *Jogtudományi Közlöny*, 7-8/2013, 335.

<sup>30</sup> KILÉNYI Géza: Probleme der Rechtspersönlichkeit öffentlicher Verwaltungsorgane. *Magyar Közigazgatás*, 8/2006, 465.

<sup>31</sup> Details hierzu: FAZEKAS Marianna: Die Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts und der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Fragezeichen eines Verwaltungsjuristen zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Teil der juristischen Person. *Polgári Jogi Kodifikáció*, 5/2007, 22.

<sup>32</sup> FICSOR Mihály: Közjogi jogi személyek a magyar polgári jogban. *Magyar Jog*, 6/1993, 323., 327.

Haushaltsorgans handelt, sind die Bestimmungen des im jeweiligen Zeitraum geltenden Haushaltsgesetzes von entscheidender Bedeutung.<sup>33</sup>

Was als Rechtssubjekt oder juristische Person eingestuft wird, fällt unserer Ansicht nach in den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung. Die juristische Person ist jedoch ein „Produkt“ des Privatrechts: die Definition der Natur der juristischen Person, die Feststellung seiner Rechtsfähigkeit und die Erfassung seiner Rechtsformen sind Aufgabe des geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>34</sup> Darauf aufbauend sind die Kategorien „Person des öffentlichen Rechts“ und „juristische Person des öffentlichen Rechts“ – die juristische Personen umfassen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und an privatrechtlichen Rechtsverhältnissen nicht mit hoheitlichen Mitteln teilnehmen – keine selbständigen juristischen Personen, sondern die Menge der juristischen Personen eines anderen Rechtsgebiets als des Privatrechts, für die die allgemeine Regeln für juristische Personen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches gelten.<sup>35</sup> In diesem Sinne handelt es sich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht um eine eigenständige Kategorie der juristischen Personen, sondern die indikative Subjektstruktur bezieht sich nur auf den Rechtszweigdeterminismus in Bezug auf juristische Personen: eine juristische Person, die an privatrechtlichen Rechtsverhältnissen teilnimmt, ist auch Subjekt des öffentlichen Rechts in Beziehungen, die durch öffentlich-rechtliche Normen geregelt sind.

## **V. Anomalien im Zivilrecht, die sich aus der Unbestimmtheit der juristischen Person des öffentlichen Rechts ergeben**

### V.1. Die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Normen

Obwohl das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, dass seine allgemeinen Regeln über juristische Personen auch auf im uBGB nicht geregelte juristische Personen und Rechtssubjekte ohne Rechtspersönlichkeit<sup>36</sup> anzuwenden sind, verlangt die Praxis immer noch nach der Bestätigung dieser

---

<sup>33</sup> Oberstes Gericht, BH 2004. 52.

<sup>34</sup> § 3:1, § 3:63 Abs. (1), § 3:88 Abs. (1), § 3:325 Abs. (1), § 3:368 Abs. (1), § 3:378, § 3:405 Abs.. (1) uBGB.

<sup>35</sup> § 3:3 Abs. (2) uBGB; die entgegengesetzte Position vertritt DOMROCSI Gábor: Rechtsprobleme im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. *Gazdaság és Jog*, 10/2015, 3.

<sup>36</sup> § 3:3 Abs. (2)-(3) uBGB.

Tatsache,<sup>37</sup> obwohl beispielsweise das Gesetz über die Kommunalverwaltungen Ungarns dies in umgekehrter Form enthält.<sup>38</sup>

Ebenso bedarf noch der Klärung durch gerichtliche Urteile, dass wenn die Ausübung öffentlich-rechtlicher Rechte und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten in zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen erfolgt, dies den Bestimmungen des ungarischen Bürgerliche Gesetzbuches unterliegt.<sup>39</sup>

## V.2. Das zivilrechtliche Rechtssubjektivität der öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen

Die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung verwendet im Gegensatz zu manchen Formulierungen der öffentlich-rechtlichen Literatur<sup>40</sup> und manchen Gerichtsentscheidungen<sup>41</sup> nicht den Begriff juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern die Begriffe Verwaltungsorgan<sup>42</sup> und Haushaltsorgan.<sup>43</sup>

Es können Zweifel an der zivilrechtlichen Rechtssubjektivität und der Rechtspersönlichkeit bestimmte juristischer Personen des öffentlichen Rechts geäußert werden, was durch das zivilrechtliche Beurteilung des Parlaments deutlich wird. In der gerichtlichen Praxis wurde das Parlament zunächst als Haushaltsorgan und als juristische Person (mit gleichzeitiger prozessualer Rechtsfähigkeit und zivilrechtlicher Klagebefugnis) eingestuft.<sup>44</sup> Anschließend wurde im Zusammenhang mit staatlichen Zuwendungen an die Kommunen zunächst hervorgehoben, dass eine Willenserklärung zur Durchführung öffentlicher/verwaltungsrechtlicher Handlungen/politischer

---

<sup>37</sup> Oberstes Gericht, BDT 2019. 3964.; BDT 2019. 3975.; Ítéletáblai Határozatok (Entscheidungssammlung der Tafelgerichte, abgekürztÍH) 2020.109.: Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen von Jagdverbandsorganen gelten mangels besonderer gesetzlicher Regelungen die Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches über die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der juristischen Person.

<sup>38</sup> Gesetz CLXXXIX von 2011, § 41 Abs. (1): „Als juristische Person der Selbstverwaltung gelten die Bestimmungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches über juristische Personen mit den in diesem Gesetz enthaltenen Ausnahmen.“ § 87: „Die Vertretungsorgane der Selbstverwaltungen können zur wirksameren und zweckmäßigeren Wahrnehmung einer oder mehrerer Aufgaben und Befugnisse der Kommunalverwaltung sowie der Aufgaben und Befugnisse der Staatsverwaltung des Bürgermeisters und Beamten die Gründung eines Zweckverbands mit Rechtspersönlichkeit vereinbaren“.

<sup>39</sup> Kurie, BDT 2019. 3964.: Im Hinblick auf die Anwendung privatrechtlicher Vorschriften kann die Einhaltung privatrechtlicher Anforderungen erforderlich sein; BDT 2019. 3975.: Die Zahlungspflicht der in dem Zweckverband beteiligten Selbstverwaltungen besteht nicht untereinander, sondern gegenüber dem rechtsfähigen Verband; im Falle einer Überzahlung kann der zu viel gezahlte Betrag vom Verband als ungerechtfertigte Bereicherung eingefordert werden. Oberstes Gericht, Grundlagenentscheidung (abgekürzt: EBH) 2006. 1482.: Die Zahlungsansprüche aus einem kommunalen Zweckverband können nicht im Verwaltungsverfahren, sondern im Zivilverfahren geltend gemacht werden.

<sup>40</sup> KILÉNYI op. cit.; PETRIK (2006) op. cit.

<sup>41</sup> Oberstes Gericht, BH 2011. 15.: die Selbstverwaltung ist eine öffentlich-rechtliche Person; Tafelgericht Pécs, AZ.: PÍT Gf. 40030/2016/4.: das Wasserversorgungsunternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Person

<sup>42</sup> Gesetz I von 2017 über die Verwaltungsverfahrensordnung, § 4 Abs. (7).

<sup>43</sup> Zum Beispiel Gesetz XXXVI von 2012 über die Nationalversammlung, § 123 Abs. (1): Das Büro des Parlaments ist ein zentrales Haushaltsorgan; Gesetz LXXXVII von 2010 über den Nationalen Bodenfonds, § 4 Abs. (1): Das Nationale Bodenzentrum ist ein zentrales Haushaltsorgan.

<sup>44</sup> Oberstes Gericht, BH 1997. 276.

Tätigkeit nicht Gegenstand eines zivilrechtlichen Vertrages sein kann.<sup>45</sup> Schließlich wurde festgestellt, dass es keine spezifische gesetzliche Bestimmung gibt, die das Parlament zu einer juristischen Person erklären würde.<sup>46</sup> Das Gesetz XXXVI von 2012 über das Parlament klärt den rechtlichen Status des Parlaments nicht, es wird in der Präambel als wichtigstes Vertretungsorgan des Volkes bezeichnet. Meine Meinung stimmt mit der Position der Urteile überein: Das Parlament ist keine juristische Person; es ist fraglich, ob es sich überhaupt um eine zivilrechtliche Rechtssubjekt handelt. Trotzdem „gründete“ es die Ungarische Telegraphenagentur als Einzelunternehmen im Auftrag des Staates,<sup>47</sup> im Gegensatz zur Gründung der Ungarischen Nationalbank geschlossen tätige AG (MNB Zrt.),<sup>48</sup> oder zum Zentrum für staatliche Schuldenverwaltung AG (Államadósság Kezelő Központ Rt.),<sup>49</sup> für die es korrekterweise nur das tat, was es tun kann: „Das Parlament erlässt das folgende Gesetz...“.

## **VI. Übereinstimmung juristischer Personen im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch mit den Kriterien für juristische Personen**

Wenn wir uns den juristischen Personen des Dritten Buches des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf der Grundlage ihrer Rechtssubjektivität nähern, dann handelt es sich um selbstständige juristische Personen (die juristische Person ist rechtsfähig: sie kann Rechte und Pflichten haben)<sup>50</sup>, und offenbar ist der Inhalt der Rechtspersönlichkeit stets derselbe. Allerdings treten bei der oHG und KG Besonderheiten auf:

- Ihr Vermögen trägt nur relativ den Charakter des gesonderten Eigentums;
- Das Kriterium der selbständigen Haftung für eigene Schulden ist wegen der unbeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder/des Komplementärs nicht erfüllt;
- Sie verfügen nicht über eine dauerhafte, etablierte Organisationsstruktur und sind informell und ohne Formalisierung tätig;
- Bei ihrer Tätigkeit sind sie nicht unabhängig von den Gründern: Aufgrund der Natur der Personenvereinigung unterliegen Entscheidungen über grundsätzliche Fragen im Hinblick auf den

---

<sup>45</sup> Oberstes Gericht, BH 2001. 332.

<sup>46</sup> Tafelgericht, ÍH 2005. 75.: kein Haushaltsorgan, keine juristische Person, keine Prozessfähigkeit; ebenso Tafelgericht, ÍH 2013. 20.

<sup>47</sup> Gesetz CXXXVII von 1996 über die nationale Nachrichtenagentur.

<sup>48</sup> Gesetz CXXXIX von 2013.

<sup>49</sup> Gesetz CXCV von 2011.

<sup>50</sup> § 3:1 Abs. (1) uBGB.

Bestand der Gesellschaft der einstimmigen Entscheidung aller Mitglieder (z. B. die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder die Auflösung ohne oder mit Rechtsnachfolger);

- Gegebenenfalls ist die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses auch auf schuldrechtlichem Rechtsweg möglich (z. B.: gemeinsame Vereinbarung, ordentliche und außerordentliche Kündigung);

51

- Sie können keine eigenen Anteile erwerben, im Gegensatz zu der GmbH mit einem eigenen Geschäftsanteil und zur AG mit eigenen Aktien;

- Die vollständige Trennung vom Gesellschaftsvertrag und von den Gründern/Mitgliedern – also die Möglichkeit der Gründung einer Einzelfirma – wird nicht verwirklicht bei dieser Gesellschaften. Das können lediglich die GmbH und die AG.<sup>52</sup>

Als weitere Form einer juristischen Person kann die Vereinigung als Kooperationsgesellschaft<sup>53</sup> gegründet werden, um die Leistungsfähigkeit der Geschäftsführung der Mitglieder zu fördern, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zu koordinieren und ihre beruflichen Interessen zu vertreten. Der Zweck der Vereinigung ist daher die Zusammenarbeit und Koordination, sie strebt keinen eigenen Gewinn an und übt ausnahmsweise nur ergänzende Geschäftsführungstätigkeiten aus.<sup>54</sup> Bei Koordinations- und Kooperationsstätigkeiten kann die Vereinigung ohne Gründungskapital gegründet werden (dann liegt per Definition kein vom Vermögen der Mitglieder getrenntes Vermögen vor).<sup>55</sup> Wenn die Kooperationsgesellschaft jedoch zusätzliche Wirtschaftstätigkeiten ausübt, ist Stammkapital erforderlich.<sup>56</sup> Bei einer Vereinigung, die auch noch zusätzliche Wirtschaftstätigkeiten ausübt, gilt der Grundsatz der Eigentumstrennung aufgrund der zugrunde liegenden, unbeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder nur relativ. Wenn die Vereinigung ohne Kapital operiert und auch keinen Gewinn erwirtschaftet, dann haften für die Schulden der Vereinigung in erster Linie die Mitglieder.<sup>57</sup>

Die Vereinsgründung ist ohne Vermögen möglich, da die Vereinsmitglieder nicht zu einer finanziellen Einlage verpflichtet sind.<sup>58</sup> In diesem Fall kann der Verein Vermögenswerte durch Fundraising erwerben.<sup>59</sup>

---

<sup>51</sup> PAPP Tekla: Die Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit. In: *Ünnepi tanulmányok Balásházy Mária tiszteletére*. Hrsg.: BODZÁSI Balázs, Budapesti Corvinus Egyetem Gazdasági Jogi Intézet, Budapest, 2010. 274-275., 280.

<sup>52</sup> §§ 3:138-139 Abs. (1), § 3:140, § 3:143 Abs. (4), § 3:146 Buchst. a), b), § 3:148, §§ 3:154-155 uBGB; PAPP Tekla: *Die wirtschaftlichen Gesellschaftsformen in Ungarn – System der Vor- und Nachteile*. Acta Convetus de Iure Civili Tomus XIII., Szerk.: PAPP Tekla, Lectum Kiadó, Szeged, 2011., 123-135.

<sup>53</sup> Siehe noch dazu: PÁZMÁNDI Kinga: Die Vergangenheit und der Gegenwart der Kooperationsverbindungsform – Eckpfeiler der Regelung von Vereinigung im Bürgerlichen Gesetzbuch. *Gazdaság és Jog*, 4/2017, 9-14.

<sup>54</sup> § 3:368 Abs. (1), (2) uBGB.

<sup>55</sup> §§ 3:368 Abs. (1), 3:369 Buchst. b) uBGB.

<sup>56</sup> §§ 3:368 Abs. (2), 3:369 Abs. (2) Buchst. b) uBGB.

<sup>57</sup> PAPP Tekla: Die Kooperationsgesellschaft. In: *Társasági jog*. Szerk.: PAPP Tekla, Lectum Kiadó, Szeged, 2011., 368.

<sup>58</sup> § 3:65 Abs. (4) uBGB

<sup>59</sup> Gesetz CLXXV von 2011 über das Vereinigungsrecht, den rechtlichen Status der Gemeinnützigkeit sowie den Betrieb und die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen (Zivilgesellschaftsgesetz), §§ 24-26.

„Ein wichtiges Merkmal der Vereinsmitgliedschaft besteht darin, dass kein Vermögensanteil entsteht, sie gewährt den Mitgliedern keine Vermögensrechte am Vereinsvermögen.“<sup>60</sup> Unabhängig davon, ob der Verein über Vermögen verfügt oder nicht, haften seine Mitglieder nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Vereins.<sup>61</sup>

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Eigentumsabgliederung/Trennung stellt die gesetzliche Erfassung der Verpflichtung des Mitglieds/Gründers zur Begleichung der Schulden und Verbindlichkeiten der juristischen Person dar.<sup>62</sup> Wie oben beschrieben, schreibt das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch für bestimmte juristische Personen des Typs der Personengesellschaft— ganz allgemein – eine grundsätzliche, unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter vor: also in Bezug auf die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft,<sup>63</sup> auf den Komplementär der Kommanditgesellschaft<sup>64</sup> und auf die Mitglieder der Vereinigung.<sup>65</sup> Darüber hinaus stellen die auf konkrete Rechtslagen zugeschnittenen Ausnahmen, die unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verkehrssicherheit sowie des Gläubigerschutzes von Bedeutung sind, eine Korrektur des Grundprinzips dar:

- die Haftung des Mitglieds/Gründers einer juristischen Person, die ohne finanzielle Beiträge gegründet werden kann, für die Schulden der so gegründeten juristischen Person<sup>66</sup> (Sanktionierung von Unterkapitalisierung; Vereinigung; im Falle eines Vereins ist es fraglich, ob er mit § 3:65 Abs. (4) uBGB in Übereinstimmung werden kann<sup>67</sup>);
- die Haftung des Mitglieds der juristischen Person für vorsätzliche deliktische Schäden im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (Haftungsdurchbruch; Verein, Wirtschaftsgesellschaften, Vereinigung, Genossenschaft);<sup>68</sup>
- die Haftung des Mitglieds/Gründers, der seine Haftungsbeschränkung missbraucht (Haftungsdurchgriff; Kommanditist der KG, GmbH, AG, Genossenschaft, Stiftung; im Falle eines Vereins ist es fraglich, ob er mit § 3:65 Abs. (4) uBGB in Übereinstimmung werden kann);<sup>69</sup>

---

<sup>60</sup> Kommentar zum Gesetz V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch. Hrsg.: VÉKÁS Lajos - GÁRDOS Péter, online, 164.

<sup>61</sup> § 3:65 Abs. (4) uBGB.

<sup>62</sup> SZALAI op. cit. 12.: „... beschränkte Haftung, wenn wir den Gläubiger der Organisation daran hindern, auf die getrennten Vermögenswerte des Mitglieds zuzugreifen. Dies wird als schützende Vermögenstrennung (defensive asset partitioning) oder Eigentümerschutzschild (owner shield) bezeichnet.“

<sup>63</sup> § 3:138, § 3:139 Abs. (1) uBGB; PAPP (ed. 2011) 373-374., 381.

<sup>64</sup> § 3:154, § 3:155 uBGB; PAPP (ed. 2011) 389-390., 392.

<sup>65</sup> § 3:368 Abs. (1), § 3:369 Abs. (1) Buchst. b) uBGB; PAPP (ed. 2011) 362-363., 368.

<sup>66</sup> § 3:9 Abs. (2) uBGB.

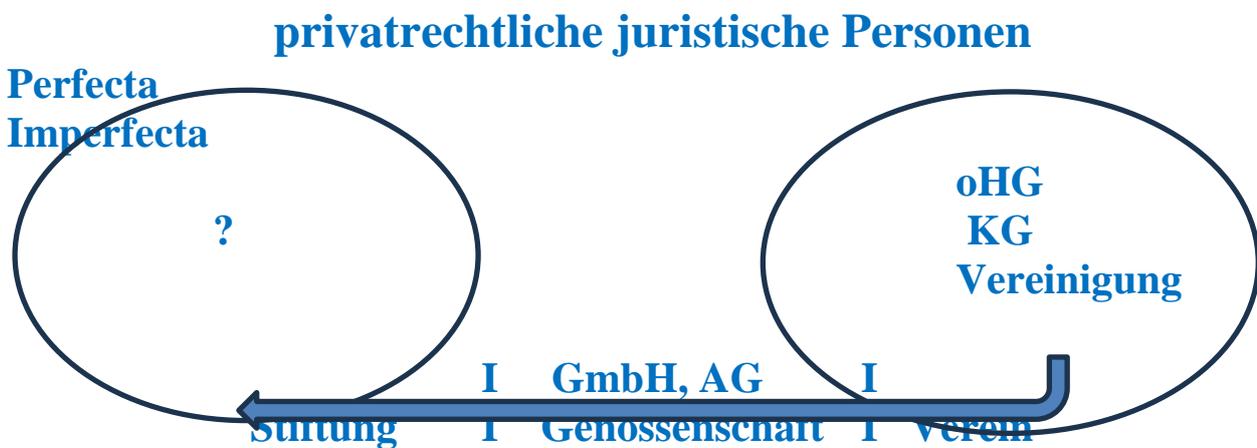
<sup>67</sup> Das Mitglied haftet nicht mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Vereins; es fehlt die Klausel „mit den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.“

<sup>68</sup> § 6:540 Abs. (3) uBGB.

<sup>69</sup> § 3:2 Abs. (2) uBGB.

- der Anspruch der Mitglieder/Gründer der rechtsnachfolgerlos aufgelösten juristischen Person auf das nach Zahlung der Schulden verbleibende Vermögen der aufgelösten juristischen Person bis zur Höhe ihres Anteils am verteilten Vermögen (Wirtschaftsgesellschaften, Vereinigung, Genossenschaft);<sup>70</sup>
- die Haftung des Mitglieds/Gründers der Vorgesellschaft für die Schulden der Vorgesellschaft, die nicht im Firmenregister eingetragen sind<sup>71</sup> (Wirtschaftsgesellschaften, Vereinigung,<sup>72</sup> Genossenschaft<sup>73</sup>);
- die Verantwortung des alleinigen oder qualifizierten Mehrheitsmitglieds einer Wirtschaftsgesellschaft für die Fortsetzung einer ungünstigen Geschäftspolitik (GmbH, AG);<sup>74</sup>
- die Haftung des herrschenden Mitglieds einer Unternehmensgruppe für unbefriedigte Gläubigerforderungen im Falle der Liquidation des beherrschten Mitglieds.<sup>75</sup>

Aus der kurzen Übersichtsanalyse lässt sich schließen, dass es keine privatrechtliche juristische Person gibt, die die Kriterien einer juristischen Person vollständig erfüllt. Die neuralgischste Lücke besteht im Bereich der Haftung juristischen Person für ihre Schulden mit ihrem abgesonderten eigenen Vermögen.



## VII. Abschliessende Gedanken

Basierend auf dieser Analyse lassen sich meiner Meinung nach drei Gefahren klar umreißen:

- Erstens ist die Bezeichnung der juristischen Person zu einem so heterogenen Sammelbegriff geworden, dass ihre Verwendbarkeit und Interpretierbarkeit in Frage gestellt wird (im ungarischen

<sup>70</sup> § 3:48 Abs. (3) uBGB.

<sup>71</sup> § 3:101 Abs. (5) uBGB

<sup>72</sup> § 3:368 Abs. (3) uBGB.

<sup>73</sup> § 3:329 Abs. (2) uBGB.

<sup>74</sup> § 3:324 Abs. (3) uBGB.

<sup>75</sup> § 3:59 uBGB.

Privatrecht gibt es dafür bereits „abschreckende“ Beispiele: die Häufung von Wirtschaftsorganisation und Firma);

- Zweitens bewegt sich die juristische Person mit dem aktuellen Inhalt in Richtung einer grenzenlosen, ergebnisoffenen Gestaltung: In der juristischen Literatur wurde bereits die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Gemeinschaftshäusern und an Baugemeinschaften vorgeschlagen;<sup>76</sup>

- Drittens macht die bloße Tatsache, dass eine Organisation aus rechtlicher Sicht als juristische Person eingestuft wird, diese weder in ihren internen noch in ihren externen Rechtsverhältnissen zu einer solchen. Dies erfordert eine vollständige Umgestaltung der jeweiligen Organisation durch den Gesetzgeber.

Ausgehend von den bisher erläuterten rechtlichen Komplikationen und Anomalien<sup>77</sup> kann eine Lösung sowohl in der Entwicklung der Kategorien einer komplexen Rechtssubjektivität oder einer komplexen Rechtspersönlichkeit oder einer rechtszweigübergreifenden juristischen Rechtspersönlichkeit als auch in der Schaffung von juristischen Personen bestehen, die die Kategoriekriterien erfüllen.

---

<sup>76</sup> SZATMÁRI Csaba: Ein Vorschlag, den Begriff „Rechtssubjekt ohne Rechtspersönlichkeit“ aus der Rechtstechnologie zu streichen. *Polgári Jogi Kodifikáció*, 5/2007, 27-28.

<sup>77</sup> FAZEKAS (2008) op. cit. 107.: Durch die Schaffung eines allgemeinen Verwaltungsorganisationsgesetzes könnten viele der aufgeworfenen Probleme beseitigt werden.